

Reglement

**über die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden,
Kommissionen sowie Funktionärinnen und Funktionäre im
Nebenamt**

(Entschädigungsreglement)

Beschluss des Gemeinderates vom 12. Dezember 2017

Inkraftsetzung am 1. Januar 2018



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
2.	Entschädigungen weitere Behörden.....	3
Art. 2	Friedensrichter/-in.....	3
Art. 3	Mitglieder Wahlbüro.....	3
3.	Entschädigungen beratende Kommissionen	3
Art. 4	Mitglieder Planungs- und Energiekommission	3
Art. 5	Mitglieder Kommission für Ortsgeschichte	3
4.	Entschädigungen Funktionäre/-innen im Nebenamt	3
Art. 6	Angehörige Feuerwehr, Zivilschutz und regionaler Führungsstab.....	3
Art. 7	Ackerbaustellenleiter/-in.....	4
Art. 8	Feuerbrandkontrolleur/-in.....	4
Art. 9	Gemeindechronist/-in.....	4
Art. 10	Dörrmeister/-in und Weibel/-in	4
Art. 11	Redaktionsteam Rafzer Weibel und chli weibel	4
Art. 12	Stimmzähler/-in Gemeindeversammlungen	4
5.	Besondere Entschädigungen	4
Art. 13	Gemeindestundenlohn.....	4
Art. 14	Weiterbildungen.....	5
Art. 15	Austrittsgeschenke	5
6.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Art. 16	Schlussbestimmungen.....	6
Art. 17	Rekursrecht	6
Art. 18	Inkraftsetzung	6
Art. 19	Aufhebung früherer Erlasse	6

Sprachregelung

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

1. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Vollzug der an der Gemeindeversammlung erlassenen Verordnung über die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen sowie Funktionärinnen und Funktionären im Nebenamt der Politischen Gemeinde Rafz (Entschädigungsverordnung).

2. Entschädigungen weitere Behörden

Art. 2 Friedensrichter/-in

Für die Tätigkeit des Friedensrichters bzw. der Friedensrichterin werden jährliche Entschädigungen gemäss Vereinbarung mit den Politischen Gemeinden Wil, Hüntwangen und Wasterkingen ausgerichtet.

Art. 3 Mitglieder Wahlbüro

Die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte werden für die Urnenwache und den Auszählendienst an Abstimmungs- und Wahlwochenenden mit 40 Franken pro Stunde entschädigt.

3. Entschädigungen beratende Kommissionen ¹

Art. 4 Mitglieder Planungs- und Energiekommission ¹

¹ Die Grundentschädigung je Mitglied der Planungs- und Energiekommission beträgt pro Kalenderjahr 500 Franken.

² Hinzu kommt eine variable Entschädigung pro Kalenderjahr von insgesamt 1'500 Franken. Diese wird unter der Planungs- und Energiekommission auf die einzelnen Mitglieder, je nach geleistetem Aufwand / Einsatz, am Ende des Jahres verteilt.

Art. 5 Mitglieder Kommission für Ortsgeschichte ¹

Die Kommission für Ortsgeschichte erhält eine jährliche Entschädigung von pauschal 12'000 Franken.

4. Entschädigungen Funktionäre/-innen im Nebenamt

Art. 6 Angehörige Feuerwehr, Zivilschutz und regionaler Führungsstab

Für Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder und Sold der Angehörigen der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des regionalen Führungsstabes gelten die Bestimmungen des Zweckverbandes Feuerwehr Rafz-Wil bzw. des Anschlussvertrages Sicherheitsverbund Bülach-Rafzerfeld.

Art. 7 Ackerbaustellenleiter/-in

Die Arbeit des/der Ackerbaustellenleiters/-in wird mit 40 Franken pro Stunde zuzüglich des massgebenden Ferien- und Feiertagszuschlags entschädigt.

Art. 8 Feuerbrandkontrolleur/-in ³

Die Arbeit des/der Feuerbrandkontrolleurs/-in wird mit 38 Franken pro Stunde zuzüglich des massgebenden Ferien- und Feiertagszuschlags entschädigt.

Art. 9 Gemeindechronist/-in

Die Arbeit des/der Gemeindechronist/-in wird mit einer jährlichen Pauschale von 1'500 Franken entschädigt.

Art. 10 Dörrmeister/-in und Weibel/-in

Die Arbeit der Dörrmeisterin bzw. des Dörrmeisters sowie der Weibelin bzw. des Weibels erfolgen nach den Ansätzen des Gemeindestundenlohns.

Art. 11 Redaktionsteam Rafzer Weibel und chli weibel

¹ Die Tätigkeit der Mitglieder der Redaktionsteams für die Gemeindemitteilungsblätter Rafzer Weibel und chli weibel inkl. Bürokosten und Verbrauchsmaterial wird wie folgt entschädigt:

- Mitglied Redaktionsteam Rafzer Weibel: 4'800 Franken
- Mitglied Redaktionsteam chli weibel: 900 Franken
- Administration Rafzer Weibel: 1'800 Franken

² Die Politische Gemeinde Rafz übernimmt zudem anteilmässig die Lizenzgebühren für benötigte Softwareprogramme.

Art. 12 Stimmzähler/-in Gemeindeversammlungen

Jede Stimmzählerin und jeder Stimmzähler an der Gemeindeversammlung erhält 40 Franken. Damit wird die Tätigkeit für das Stimmzählen sowie die Prüfung und Unterzeichnung des Gemeindeversammlungsprotokolls entschädigt.

5. Besondere Entschädigungen**Art. 13 Gemeindestundenlohn ^{1 2}**

¹ Nach dem Gemeindestundenlohn werden in der Regel Teilzeitangestellte wie die Hauswartungen Gemeindehaus und Werkgebäude, die Asylbetreuerin bzw. der Asylbetreuer etc. entschädigt.

² Der Gemeindestundenlohn setzt sich wie folgt zusammen:

Gemeindestundenlohn

**bis 20-jährige Arbeitnehmende
sowie Lernende**

Grundlohn		Fr. 27.10
Ferienzuschlag	12.11%	Fr. 3.28
Feiertagszuschlag	4.48%	Fr. 1.21
Total Stundenlohn		Fr. 31.60

Gemeindestundenlohn

ab 21-jährige Arbeitnehmende

Grundlohn		Fr. 27.10
Ferienzuschlag	11.11%	Fr. 3.01
Feiertagszuschlag	4.44%	Fr. 1.20
Total Stundenlohn		Fr. 31.30

Gemeindestundenlohn

ab 50-jährige Arbeitnehmende

Grundlohn		Fr. 27.10
Ferienzuschlag	12.11%	Fr. 3.28
Feiertagszuschlag	4.48%	Fr. 1.21
Total Stundenlohn		Fr. 31.60

Gemeindestundenlohn

ab 60-jährige Arbeitnehmende

Grundlohn		Fr. 27.10
Ferienzuschlag	14.68%	Fr. 3.98
Feiertagszuschlag	4.59%	Fr. 1.24
Total Stundenlohn		Fr. 32.30

Art. 14 Weiterbildungen

Die für das Behördenamt notwendigen Kosten für externe Weiterbildungen werden separat entschädigt.

Art. 15 Austrittsgeschenke

¹ Die Wünsche der ausscheidenden Behördenmitglieder sind zu berücksichtigen.

² Pro Mitglied und Amtsjahr stehen zur Verfügung:

- Gemeinderat: 100 Franken
- alle anderen Behörden: 70 Franken

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16 Schlussbestimmungen

Änderungen dieses Reglements über die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen und Funktionäre im Nebenamt werden durch den Gemeinderat erlassen.

Art. 17 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieses Reglements kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 18 Inkraftsetzung

Dieses Reglement über die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen sowie Funktionärinnen und Funktionäre tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Art. 19 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden alle bisher gefassten Beschlüsse oder Verfügungen und alle seitherigen Änderungen aufgehoben.

Rafz, 12. Dezember 2017

Gemeinderat Rafz

Der Präsident: Der Schreiber:

Jürg Sigrist Marc Bernasconi

Amtliche Publikationen

Gemeinderatsbeschluss am Freitag, 15. Dezember 2017

Gemeinderatsbeschluss am Freitag, 14. Juni 2019

Gemeinderatsbeschluss am Freitag, 13. Dezember 2019

Gemeinderatsbeschluss am Freitag, 15. Mai 2020

Legende

Mit GRB Nr. 347 vom 12. Dezember 2017 durch den Gemeinderat Rafz genehmigt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

¹ Mit GRB Nr. 213 vom 11. Juni 2019 durch den Gemeinderat Rafz rückwirkend per 1. Januar 2019 sowie per 1. Juli 2019 angepasst.

² Mit GRB Nr. 401 vom 10. Dezember 2020 durch den Gemeinderat Rafz per 1. Januar 2020 angepasst.

³ Mit GRB Nr. 102 vom 12. Mai 2020 durch den Gemeinderat Rafz per 12. Mai 2020 ergänzt.